
Dokumentation

Der § 116 AFG in der Auseinandersetzung

1. Rechtliche Grundlagen

§ 116 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) - Fassung von 1969*

§ 116. [Keine Beeinflussung von Arbeitskämpfen durch Arbeitslosengeldgewährung]

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes des Arbeitskampfes beeinflussen würde.

Die Bundesanstalt kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ih-

nen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Erstrecken sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.

Neutralitäts-Anordnung Anordnungstext

Auf Grund des § 116 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 191 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AEG) vom 25. Juni 1969 . . . *zuletzt* geändert durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 . . . , erläßt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 Der arbeitslose Arbeitnehmer ist am Arbeitskampf nicht beteiligt im Sinne von § 116 Abs. 3 AEG, wenn er weder selbst streikt noch selbst ausgesperrt ist.

§ 2 Der Anspruch des nichtbeteiligten Arbeitnehmers (§ 1) auf Arbeitslosengeld ruht nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AEG, wenn

1. der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, weil in dem Betrieb, in dem er zuletzt beschäftigt war, andere Arbeitnehmer an einem Arbeitskampf beteiligt sind, und
2. dieser Arbeitskampf um Arbeitsbedingungen geführt wird, die für den arbeitslosen nichtbeteiligten Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben oder auf ihn angewendet worden sind oder bei Arbeitsaufnahme für ihn gelten oder auf ihn angewendet würden.

*Bundesgesetzblatt IS. 582 vom 25. Juni 1969

§ 3 Der Anspruch des nichtbeteiligten Arbeitnehmers (§1) auf Arbeitslosengeld ruht nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFG, wenn der Arbeitnehmer seine Beschäftigung in einem Betrieb verloren hat, weil in einem anderen Betrieb ein Arbeitskampf geführt wird, sofern

1. der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, unter den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages fällt und
2. dieser Arbeitskampf um Arbeitsbedingungen geführt wird, die für den arbeitslosen nichtbeteiligten Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben oder auf ihn angewendet worden sind oder bei Arbeitsaufnahme für ihn gelten oder auf ihn angewendet würden.

§ 4 Der Anspruch des nichtbeteiligten Arbeitnehmers (§1) auf Arbeitslosengeld ruht nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AFG, wenn der Arbeitnehmer seine Beschäftigung in einem Betrieb verloren hat, weil in einem anderen Betrieb ein Arbeitskampf geführt wird, sofern

1. dieser Arbeitskampf auf die Änderung von Arbeitsbedingungen eines Tarifvertrages gerichtet ist und der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, zwar nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrages zuzuordnen ist und
2. die Gewerkschaften für den Tarifvertragsbereich des arbeitslosen, nichtbeteiligten Arbeitnehmers nach Art und Umfang gleiche Forderungen wie für die am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer erhoben haben und mit dem Arbeitskampf nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden sollen.

§ 5 Die §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Arbeitnehmer, die infolge eines inländischen Arbeitskampfes, an dem sie nicht beteiligt sind, einen Arbeitsausfall erleiden, auf Grund dessen sie ohne Anwendung des § 70 in Verbindung mit § 116 Abs. 1, 3 und 4 AFG einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 65 Abs. 1 AFG haben würden.

§ 6 Der Präsident der Bundesanstalt berichtet dem Verwaltungsrat über die Auswirkungen dieser Anordnung zum 30. Juni jeden Jahres, erstmals zum 30. Juni 1974.¹

§ 7 Diese Anordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung² in Kraft.

Gesetzentwurf der Bundesregierung*

A. Zielsetzung

Sicherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen.

B. Lösung

Zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen wird das Arbeitsförderungsgesetz klarstellend geändert:

- Vom Arbeitskampf mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des fachlichen Tarifbereichs, in dem der Arbeitskampf stattfindet, erhalten Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall als Folge des Arbeitskampfes.
- Mittelbar betroffene Arbeitnehmer innerhalb des räumlichen und fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages erhalten wie bisher grundsätzlich keine Leistungen.
- Mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des räumlichen, aber innerhalb des fachlichen Bereichs des umkämpften Tarifvertrages erhalten nur dann keine Leistungen, wenn für den räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, unter den der letzte Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers fällt, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforde-

¹ Durch Anordnung vom 14. 7. 1982 (ANBA 1982, S. 1459) ist folgendes bestimmt: »Der Verwaltungsrat kann für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum auf die Berichterstattung nach § 6 der Neutralitätsanordnung verzichten.«

² Die Anordnung ist genehmigt.

* Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen. Deutscher Bundestag 10. Wahlperiode, Drucksache 10/4989 vom 31. Januar 1986.

zung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist. - Der Arbeitgeber, der gegenüber dem Arbeitsamt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsausfall und Arbeitskampf geltend macht, wird ausdrücklich verpflichtet, dies im einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen.

Die Befugnis der Bundesanstalt für Arbeit, bei Zweifeln Feststellungen im Betrieb zu treffen, wird besonders hervorgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ob der Gesetzentwurf finanzielle Auswirkungen hat, läßt sich nicht abschätzen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 ... wird wie folgt geändert:

1. In § 72 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme des Betriebsrates ist beizufügen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts . . . kann die Bundesanstalt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.“

2. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf hegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen gewährt wird, die

zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist oder

2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages für den Arbeitnehmer gelten oder auf ihn angewendet würden.“

3. In § 133 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen.“

Artikel 2

Aufhebung von Anordnungen

Die Neutralitäts-Anordnung vom 22. März 1973 ... und die Anordnung zur Ergänzung der Neutralitäts-Anordnung vom 14. Juli 1982 ... werden aufgehoben.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP*

Zu Artikel 1 Nr. 01 (§70)

Vor Nummer 1 wird eingefügt: 01. In § 70 werden die Worte „§116 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Worte „§ 116 Abs. 1, 3 bis 6“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 72 AFG)

Nummer 1 wird wie folgt geändert: 1. § 72 Abs. 1 a wird wie folgt gefaßt: „(1 a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen; *der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.* Bei der Ermittlung des Sachverhalts . . . kann die Bundesanstalt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen. *Stellt die Bundesanstalt fest, daß der Arbeitsausfall nicht die Folge eines Arbeitskampfes, sondern vermeidbar (§ 64 Abs. 1 Nr. 2) ist, so ist Kurzarbeitergeld für die Anzahl von Tagen, an denen der Arbeitsausfall hätte vermieden werden können, in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 4 zu gewähren.* Bei der Feststellung nach Satz 4 hat die Bundesanstalt auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortsetzung der Arbeit zu berücksichtigen.“

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 116 Abs. 3 AFG)

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AFG wird wie folgt gefaßt:

„2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im

räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird.“

b) In § 116 Abs. 3 AFG wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluß des Tarifvertrages als beschlossen anzusehen ist.“

c) Der bisherige § 116 Abs. 3 Satz 2 AFG wird § 116 Abs. 3 Satz 3 AFG und in ihm nach dem Wort „ruht“ die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.

In Artikel 1 Nr. 2 wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) Folgende Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a) und b) erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuß (§ 206 a). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. Die Klage ist gegen die Bundesanstalt zu richten. Ein Verfahren findet nicht statt. Über die Klage entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. Auf

* Änderungsantrag Drs. 1149 vom 11. März 1986 zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen-Drucksache 1/4989.

Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Bundessozialgericht eine einstweilige Anordnung erlassen.’,

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 133 Abs, 1 AFG)

a) Die Worte „wird folgender Satz 3“ werden durch die Worte „werden folgende Sätze 3 und 4“ ersetzt.

b) Folgender § 133 Abs. 1 Satz 4 wird eingefügt:

„Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.“

In Artikel 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Folgender § 206 a wird eingefügt: ,§ 206 a

(1) Mitglieder des Neutralitätsausschusses sind die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand sowie der Präsident der Bundesanstalt. Vorsitzender ist der Präsident der Bundesanstalt.

(2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesanstalt betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.“